

**GEMEINDE Wimsheim
LANDKREIS Enzkreis**

B E N U T Z U N G S – u n d E N T G E L T O R D N U N G

**für die Hagenschießhalle und sonstige Räume
der Gemeinde Wimsheim**

in der Fassung vom 25.07.2006

Die Vermietung der Mehrzweckhalle und der sonstigen Veranstaltungs- und Übungsräume der Gemeinde Wimsheim erfolgt auf der Grundlage der folgenden Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25.07.2006:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim:

1. Hagenschießhalle
2. Vereinsräume im Kindergarten
3. Veranstaltungsräume im Alten Schulhaus

Für die Vermietung der Räumlichkeiten gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung und die in dieser Ordnung festgelegten Entgelte.

§ 2

Zweckbestimmung und Überlassung

Die Gemeinde Wimsheim stellt die in § 1 genannten Einrichtungen vorrangig den Einwohnern, den Schulen, ortsansässigen Körperschaften, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Institutionen - nachstehend ortsansässige Vereine genannt - , sowie dem örtlichen Gewerbe zur Verfügung. Auswärtige Personen, Vereinigungen und Gewerbetreibende können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Für die in § 1 genannten Einrichtungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Raumüberlassung für Übungszwecke (Übungs - u. Probenbetrieb, Kurse) wird durch einen Raumbelungsplan geregelt.

Die Nutzung für Veranstaltungen und sonstige Zwecke wird über einen Mietvertrag geregelt.

1. Hagenschießhalle

Die Mehrzweckhalle ist ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) zur Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Wimsheim.

2. Vereinsräume im Kindergarten

Die Vereinsräume im Kindergarten sind eine öffentliche Einrichtung zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Wimsheim. Die Räume werden vorrangig für den Proben- und Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine, für Kurse von Einrichtungen der Erwachsenen- Kinder- und Jugendbildung sowie Angebote freier bürgerschaftlicher Initiativen zur

Verfügung gestellt. Die Nutzung der Räume durch andere Nutzer bzw. für sonstige Zwecke kann im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

3. Veranstaltungsräume im Alten Schulhaus

Die Vereinsräume im Alten Schulhaus sind eine öffentliche Einrichtung zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Wimsheim. Die Räume werden vorrangig für den Proben- und Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine, für Kurse von Einrichtungen der Erwachsenen- Kinder- und Jugendbildung sowie Angebote freier bürgerschaftlicher Initiativen zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Räume durch andere Nutzer bzw. für sonstige Zwecke kann im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Hagenschießhalle und der sonstigen Veranstaltungs- und Übungsräume (§ 1) der Gemeinde Wimsheim erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Wimsheim, Rathausstr. 1.
- (2) Das Hausrecht üben der Bürgermeister bzw. der von ihm beauftragte Gemeindebedienstete sowie der Hausmeister oder ein mit der Vertretung Beauftragter aus. Die laufende Aufsicht ist Aufgabe des Hausmeisters. Er wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Benutzer und Besucher haben die Weisungen und Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten zu befolgen. Die Aufsichtspflicht der Lehrer, der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelbelegung der Einrichtung

- (1) Als Regelbelegung gelten Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Proben-, Übungs- bzw. Trainingszeiten der Vereine, gewerblichen und privaten sowie auswärtigen Nutzern (Übungsbetrieb).
Sportliche Veranstaltungen von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplanes des für den Verein bzw. die Abteilung zuständigen Dachverbandes/-Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist. Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, Ortsmeisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen.
- (2) Die Überlassung der Hallen und sonstiger Räume für den Probenbetrieb bzw. Übungszwecke (Regelbelegung) wird durch einen Raumbelegungsplan geregelt.
Die Gemeinde arbeitet jeweils einen Belegungsplan für das Sommer- und Winterhalbjahr aus, der für die Nutzer verbindlich ist. Das Sommerhalbjahr geht vom 01.04. bis 30.09. und das Winterhalbjahr vom 01.10. bis 31.03.
Änderungen bzw. Belegungswünsche für das nächste Halbjahr sind rechtzeitig vor Erstellung des neuen Planes unter Angabe der Raumwünsche schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- (3) Der Eigentümer kann die Einrichtung für hoheitliche Zwecke jederzeit nutzen. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und die für Übungszwecke belegte Mehrzweckhalle und sonstigen Räume anderen Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 5

Vermietung der Hagenschießhalle und sonstigen Räume

- (1) Die Nutzung einer Einrichtung für Veranstaltungen und sonstige, nicht in § 4 aufgeführte Zwecke (Nicht-Regelbelegung) wird über einen Nutzungs- oder Mietvertrag geregelt.
Die Gemeinde (Vermieterin) stellt die Hagenschießhalle und die sonstigen Räume den Benutzern (Mieter/Veranstalter) im Wege der Vermietung zur Verfügung. Sie dürfen nur für den im Mietvertrag genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Hagenschießhalle und sonstigen Räumen bzw. Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich (mit Vordruck) mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Aus einer fernmündlichen, mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht abgeleitet werden.
- (3) Die Gemeinde schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag ab und setzt das Benutzungsentgelt gemäß § 13 fest. Erst mit der Bestätigung über die Annahme des Antrages (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde ist die Überlassung verbindlich.
- (4) Die Gemeinde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzer der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Außerdem kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet bzw. genehmigt wurde oder wenn bei einer Veranstaltung Ausschreitungen oder nicht genehmigte Demonstrationen zu erwarten sind. Des weiteren sind verbotene Organisationen von der Benutzung ausgeschlossen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Kann eine vorgesehene Veranstaltung nicht stattfinden und werden infolgedessen die Räume nicht benutzt, so ist es die Aufgabe des Veranstalters, dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
Wird der Rücktritt mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn mitgeteilt, wird nur ein anteiliges Entgelt von 10 % berechnet. Tritt der Mieter später zurück, wird ein anteiliges Entgelt von 25 % festgesetzt.

§ 6

Allgemeine Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer/Mieter der Räumlichkeiten sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, das Gebäude einschließlich seiner Einrichtungen und der Außenanlagen schonend zu behandeln, sauber zu halten und Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Alle Beschädigungen sowie bereits vorhandene Mängel an den Gebäuden oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (3) Das Rauchen in der Hagenschießhalle und den sonstigen Räumen ist grundsätzlich verboten. Ansonsten ist das Rauchen nur in den jeweiligen Foyers oder dafür ausgewiesenen Stellen zulässig.
- (4) Nicht erlaubt ist es, Getränke und Speisen in die Hagenschießhalle sowie die Zuschauertribüne zum Verzehr mitzunehmen.
- (5) Die Hallen und Turngeräte dürfen beim Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten Turnschuhen benutzt werden.

- (6) Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Sportgeräte können außerhalb der Hallen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden.
- (7) Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Hagenschießhalle untergebracht werden.
- (8) Beim Verlassen der Hagenschießhalle und Räume ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht wird, die Fenster geschlossen und die verschließbaren Türen zugesperrt werden.

§ 7

Besondere Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften bei Regelbelegung (Übungs- und Probenbetrieb)

Wird eine Einrichtung (Hallen und sonstige Räume) regelmäßig für den Übungs- und Probenbetrieb belegt (§ 4), dürfen Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Nutzer die Einrichtung grundsätzlich nur in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers bzw. des Übungsleiters betreten. Nur unter deren Aufsicht darf dort der Proben- und Übungsbetrieb stattfinden, insbesondere Sport betrieben werden. Private Nutzer, die die Einrichtung regelmäßig belegen, z.B. Betriebsport, sind selbst für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften verantwortlich. Die Hagenschießhalle ist spätestens um 22.00 Uhr zu schließen.

§ 8

Besondere Benutzungsbestimmungen und Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen und sonstige Nutzungen

- (1) Der Ablauf einer Veranstaltung ist bei Vertragsschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung festzulegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, mit dem jeweiligen Hausmeister rechtzeitig Verbindung aufzunehmen, um organisatorische Fragen zu klären. Die Anweisungen des Hausmeisters sind zu befolgen.
- (2) Die gemietete Mehrzweckhalle und die sonstigen Räume werden vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeinde geltend macht.
Die Rückgabe geschieht unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister. Die Hagenschießhalle und sonstigen Räume müssen besenrein verlassen werden.
- (3) Für die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen kann der Mieter in folgenden Einrichtungen eine Küchenbenutzung beantragen:
 - Hagenschießhalle (Küche, Kühlraum und Foyer)
 - Vereinsräume im Kindergarten (Küche)
 - Veranstaltungsräume im Alten Schulhaus (Küche)

Der Hausmeister übergibt die gemietete Kücheneinrichtung an den jeweiligen Veranstalter bzw. Bewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Kücheneinrichtung von ihm wieder übernommen. Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind samt Inventar in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem und sofort wieder benutzbarem Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Für fehlende und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten.

- (4) Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Soweit diese Arbeiten vom Hausmeister durchgeführt werden, wird hierfür Kostenersatz gefordert.
- (5) Der Mieter bzw. Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Jeder Vertragsnehmer bestimmt einen verantwortlichen Leiter, der für die Einhaltung der Benutzungsordnung und von Auflagen sowie für die Beseitigung von Missständen verantwortlich ist.
- (6) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Ausführungs- und Vervielfältigungsrechte) sowie die Beantragung der Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 des Gaststättengesetzes sowie der Sperrzeitverkürzung.

- (7) Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Bestimmungen zu beachten, insbesondere über die Sperrzeit, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, die Versammlungsstättenverordnung sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften.
- (8) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Auch für die Brandwache und den Sanitätsdienst ist gegebenenfalls der Veranstalter verantwortlich. Für eventuell entstandene Kosten kann die Gemeinde Wimsheim nicht verantwortlich gemacht werden.
- (9) Die Beauftragten der Gemeinde, Aufsichtspersonen und Hausmeister haben während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlichen Zutritt zu den Hallen und Räumen.

§ 9

Ausschmückung der Räume für vorübergehende Zwecke

Die Ausschmückung der Räumlichkeiten für vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich erlaubt. Dabei dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen (z. B. durch Benageln, Bemalen und Bekleben der Wände und Fußböden). Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen und zu entsorgen.

§ 10

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 11

Haftung

- (1) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen eigenen Haftungsansprüchen oder von Haftungsansprüchen Dritter frei. Nur wenn die Schadensursache auf mangelhafte Beschaffenheit der Räume, Ausstattung oder auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem, schuldhaftem Verhalten des Eigentümers oder seiner Vertreter zurückzuführen ist, übernimmt der Eigentümer die gesetzliche Schadenshaftung.
- (2) Sportlehrer und Übungsleiter haben die Geräte vor deren Benutzung zu überprüfen. Geräte mit erkennbaren Mängeln dürfen nicht verwendet werden. Die Haftung der Sportlehrer und Übungsleiter erstreckt sich auch auf die falsche Verwendung von mängelfreien Geräten. Sportgeräte dürfen nur für die Sportart benutzt werden, für die sie geeignet sind, ansonsten haftet bei Beschädigungen und Unfällen voll die verantwortliche Person.
- (3) Bei Veranstaltungen und Benutzung jeglicher Art haftet der einzelne Veranstalter (Mieter) bzw. Benutzer für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters (Mieters) bzw. des Benutzers zu beseitigen. Der Nutzer übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für alle Schäden. Insbesondere ist der Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet bei Fehlbeständen, Beschädigungen sowie Verschmutzungen.

- (4) Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Dasselbe gilt für die vom Veranstalter, den Besuchern und den sonstigen Benutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der für den Eigentümer zuständige Ort.

§ 13

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und die sonstigen Räume sind die jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Der Bürgermeister kann die Entgelte bei kirchlichen, wohltätigen und ähnlich bedeutenden Veranstaltungen im Einzelfall ermäßigen bzw. erlassen.

§ 14

Zuwiderhandlungen

Gegen Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung - trotz wiederholter, schriftlicher Verwarnung - verstoßen, kann der Ausschluss von der Einrichtung auf bestimmte Zeit ausgesprochen oder ein Zwangsgeld auferlegt werden. Der Ausschluss kann auch erteilt werden, wenn gegen die Bestimmungen einer vergleichbaren Einrichtung des Eigentümers entsprechend verstoßen wurde.

Der Eigentümer kann gegenüber Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenbenutzungs- und Entgeltordnung des Eigentümers verstoßen, ein Zutrittsverbot zu dieser Einrichtung und zu ähnlichen Einrichtungen des Eigentümers verfügen. Ein Zutrittsverbot gegenüber Einzelpersonen ist für jeden Nutzer verbindlich, wenn er schriftlich hierüber informiert worden ist.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schühle
Bürgermeister

Stand: 25.07.2006

**GEMEINDE Wimsheim
LANDKREIS Enzkreis**

B E N U T Z U N G S – u n d E N T G E L T O R D N U N G

**für die Hagenschießhalle und sonstige Räume
der Gemeinde Wimsheim**

Aufgrund von § 13 der Benutzungs- und Entgeltordnung werden für die Benutzung der Hagenschießhalle sowie der sonstigen Veranstaltungsräume in der Gemeinde Wimsheim Entgelte nach dem folgenden Entgeltverzeichnis erhoben:

- ENTGELTVERZEICHNIS -

in der Fassung der Änderung vom 02.02.2010
mit Wirkung ab 01.01.2010

1. HAGENSCHIEßHALLE			
BENUTZUNGSENTGELT FÜR VERANSTALTUNGEN jeweils pro Tag			
G e m e i n d e h a l l e	Örtliche Vereine und Institutionen	Ortsansässige Privatpersonen und örtliches Gewerbe	Auswärtige und gewerbliche Nutzung
Veranstaltung bis 6 Stunden/Tag	250,00 €	300,00 €	600,00 €
Veranstaltungen über 6 Stunden/Tag	300,00 €	360,00 €	750,00 €
<p>Bei einem Veranstaltungsende an Samstagen auf Sonntag nach 03.00 Uhr und an anderen Wochentagen nach 2.00 Uhr wird ein Zuschlag auf die vorstehenden Sätze von 20 % erhoben.</p> <p>(Unter dem Ende der Veranstaltung ist zu verstehen, dass die Halle von allen Personen verlassen sein muss).</p>			
<p>Bei Jugendveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Institutionen sowie ortsansässigen Privatpersonen und dem örtlichen Gewerbe wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.</p>			
Zuschlag für Foyer	30,00 €	45,00 €	60,00 €
Zuschlag für Küchenbenutzung	60,00 €	90,00 €	120,00 €
Zuschlag für Heizung (1.10. bis 30.4.)	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Proben auf der Bühne	30,00 €	45,00 €	60,00 €
Veranstaltungen nur im Foyer	75,00 €	100,00 €	125,00 €
<p>Für den zusätzlichen Einsatz von Gemeindepersonal wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet (Stundensatz 35 €). Hierunter fällt auch der Aufwand für Reinigungsarbeiten (Nachbesserungen) in der Küche sowie für Aufräumarbeiten (Reinigung oder Abfallbeseitigung) im Bereich der Außenanlagen im Umgebungsfeld zur Halle). Weiter werden Nebenkosten wie z.B. Strom und Wasser nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.</p>			
<p>Das Auf- und Abstuhlen sowie das Herrichten bzw. Dekorieren der Halle zählen zum Zeitraum der Hallenbenutzung.</p>			

2.1. BENUTZUNGSENTGELT FÜR ÜBUNGSBETRIEB, PFLICHTSPIELE, FREUNDSCHAFTSSPIELE, VEREINSMEISTERSCHAFTEN UND WETTKÄMPFE

2.1.1. Benutzungsentgelt für örtliche Vereine, Institutionen und örtliches Gewerbe (Betriebssportgruppen)

Mehrzeckhalle	bis 19.00 Uhr	ab 19.00 Uhr
kleiner Hallenteil je Stunde	2,50 €	3,50 €
großer Hallenteil je Stunde	3,00 €	6,00 €
Gesamte Halle je Stunde	5,50 €	9,50 €
Gymnastikraum je Stunde	2,00 €	3,00 €
Bühne je Stunde	2,00 €	3,00 €

2.1.2. Benutzungsentgelt für Auswärtige sowie Regelbelegung/Kursbetrieb ortsansässiger privater Nutzer

*Als **ortsansässige private Nutzer** gelten freie Initiativen u. nichtmitgliedschaftlich organisierte Gruppen sowie private Kursanbieter.
Als **Regelbelegung** ortsansässiger privater Nutzer gilt die Belegung für den regelmäßigen Proben-, Übungs- bzw. Trainingsbetrieb sowie die Durchführung von Kursen entsprechend dem Raumbelungsplan.*

Hagenschießhalle	bis 19.00 Uhr	ab 19.00 Uhr
kleiner Hallenteil je Stunde	4,00 €	6,00 €
großer Hallenteil je Stunde	8,00 €	12,00 €
Gesamte Halle je Stunde	12,00 €	18,00 €
Gymnastikraum je Stunde	3,00 €	5,00 €
Bühne je Stunde	3,00 €	5,00 €

Bei Jugendveranstaltungen wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Die vorstehenden Entgeltsätze sind ZUZÜGLICH Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Für den zusätzlichen Einsatz von Gemeindepersonal wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet (Stundensatz 35 €).

3. ÜBUNGS- und KURSBETRIEB IN SONSTIGEN GEMEINDERÄUMEN - GRUNDSCHULE - ALTES SCHULHAUS - VEREINSRÄUME KINDERGARTEN

3.1. BENUTZUNGSENTGELT FÜR ÜBUNGS- UND KURSBETRIEB VON ÖRTLICHEN VEREINEN UND INSTITUTIONEN

Sonstige Gemeinderäume	Jahrespauschale für eine Stunde pro Woche nach Belegungsplan
Altes Schulhaus – großer Raum	40,00 €
Altes Schulhaus – kleiner Raum	20,00 €
Kindergarten Vereinsräume – großer Raum	50,00 €
Kindergarten Vereinsräume – kleiner Raum	30,00 €
Kindergarten Vereinsräume – beide Räume	80,00 €
Kindergarten Vereinsräume – Küche	10,00 € pro Benutzung
Kindergarten Vereinsräume – Abstellräume	20,00 € Pauschale
Grundschule Foyer fällt weg für Kernzeitenbetreuung	40,00 €

Bei nicht regelmäßiger wöchentlicher Benutzung erfolgt eine anteilige Berechnung. Beträge unter 10,00 € werden nicht erhoben. Einmalige Veranstaltungen sind für die Dauerbenutzer kostenfrei. Für andere Benutzer gelten die obigen Sätze als Benutzungs-entgelt pro Veranstaltung.

4. Sonstige Regelungen

Die Räume und der gesamte Zugangsbereich sind nach Beendigung der Veranstaltung gründlich zu reinigen (ausfegen und nass wischen), die Tische und Stühle sind bei Bedarf feucht abzuwischen und gestapelt aufzuräumen. Der Schlüssel kann vor der Veranstaltung bei der Zentrale des Rathauses abgeholt werden. Geschirr, Töpfe, Spül- und Reinigungsmittel sind in begrenztem Umfang vorhanden. Die Sonderbestimmungen über die Schlüsselgewalt sind zu beachten.

5. SONDERBESTIMMUNGEN

5.1 Ermäßigungen

1. Jedem örtlichen Verein steht die Gemeindehalle für eine eintägige Veranstaltung im Jahr mit einer 50 % Ermäßigung zur Verfügung. Zuschläge und sonstige Kosten sind voll zu bezahlen.
2. Bei Veranstaltungen, die nur bestuhlt werden (Konzerte, Vorträge) wird ein Nachlass von 30% gewährt. Zuschläge und sonstige Kosten sind voll zu bezahlen.
3. Für mehrtägige Veranstaltungen gelten folgende Sätze:

2 Tage	20% Nachlass
3 Tage	30% Nachlass
4 bis 6 Tage	40% Nachlass
ab 7 Tage	50% Nachlass

 Zuschläge und sonstige Kosten sind voll zu bezahlen.
4. Bei kulturellen, kirchlichen, wohltätigen und ähnlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle sowie sonstigen Veranstaltungsräumen kann der Bürgermeister die Entgelte erlassen. Dies gilt auch beim Entgelt für gewerbliche Nutzungen. Bei einer besonderen Art der Veranstaltung in den oben genannten Räumen kann das Entgelt im Einzelfall festgelegt werden.

5. Für Tagungen, Schulungen, Seminare, Pop- und Rockkonzerte erfolgt die Entgeltfestsetzung im Einzelfall.

5.2 Kostenersatz für Geschirr

Bei Beschädigungen und Verlusten (z.B. zu Bruch gegangenes Geschirr oder Gläser, fehlendes Besteck) werden die Kosten, die für die Wiederbeschaffung entstehen, dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5.3 Auf- und Abbau / Reinigung

Auf- und Abbau der Bestuhlung, der Tische und der Bühne, Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten (besenrein), der Küche und der Kücheneinrichtung (gründlich und wiederverwendbar) übernimmt der Veranstalter. Die Tische und Stühle sind vor dem Abbau zu reinigen (wiederverwendbar). Bei übermäßiger Verschmutzung wird der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

Die geltende Putzordnung ist zu beachten.

5.4 Sortieren von wiederverwertbaren Stoffen

Wiederverwertbare Stoffe sind getrennt zu entsorgen. Außerdem dürfen kein Einweggeschirr und keine Einwegbehälter ausgegeben werden. Die restlichen Stoffe müssen getrennt gesammelt und vom Veranstalter weggebracht werden (Container, Recyclinghof). Dekorationen sind vom Veranstalter zu entfernen und zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung werden die für die Entsorgung entstehenden Kosten dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.5 Schlüsselgewalt

Dem Nutzer (Verantwortlichen) wird ein Schlüssel für den Zugang ausgehändigt. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Schlüssel ist mit dem Hausmeister abzusprechen. Die Rückgabe der Schlüssel an den Hausmeister hat spätestens mit der Abnahme der Halle durch den Hausmeister zu erfolgen. Für die Ausgabe der Schlüssel kann eine Kautions erhoben werden. Die Höhe der Kautions liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung. Der Verantwortliche, dem die Schlüssel anvertraut werden sollen, hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung alle Türen verschlossen und alle Lichter gelöscht worden sind.

5.6 Kautions

Im Einzelfall kann durch die Gemeindeverwaltung eine Kautions festgelegt werden. lich in Rechnung gestellt.

5.7 Übergangsregelung

Bei Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Entgeltverordnung durch den Gemeinderat bleiben vor dieser Änderung des Entgeltverzeichnisses abgeschlossene Verträge von der Neuregelung unberührt, d. h. abgeschlossene Verträge fallen nicht unter die Neuregelung.

Wimsheim, den 02. Februar 2010

gez. Schühle
Bürgermeister